Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0194

Einreicher: Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Rad- und Gehwege freizuhalten - auch im Winter

Erstellungsdatum:	10.02.2021
Eingang Büro der SVV:	10.02.2021
weitergeleitet an das Büro OBM:	10.02.2021
Termin der Beantwortung:	03.03.2021
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	22.03.2021

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

In Potsdam regelt die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung den Umfang und die Zuständigkeiten für die Reinigung. Nach §1(3) dieser Satzung sind Radwege grundsätzlich Teil der Fahrbahn und unterliegen denselben Reinigungspflichten.

In Potsdam besteht ein Viertel der Radinfrastruktur aus Radschutzstreifen. Die offizielle Mindestbreite beträgt 1,25m inkl. Rinnstein. In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass genau dieser Bereich der Schnee der Autospur abgelagert wird.

Lt. §4 Abs. 5 heißt: "Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird."
In der MAZ vom 5.2. war zu lesen, dass sich „die STEP bemühe, Rad- und Gehwege freizuhalten. Nicht immer sei das jedoch aus technischen Gründen möglich."

Daher frage ich den Oberbürgermeister:

1. **Wie beurteilt die Verwaltung die satzungsgemäße Durchführung des Winterdienstes im Hinblick auf eine gleichberechtigte Behandlung von KfZ- und Radverkehrsflächen?**

Auf Grundlage der geltenden Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung zeichnet die Landeshauptstadt Potsdam für die in Anlage 1 zu o. g. Satzung gekennzeichneten Straßen für den Winterdienst verantwortlich, wobei hier der Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich separater Radwege und Plätze stattfindet. Die Landeshauptstadt hat für diesen Aufgabenkreis die STEP GmbH beauftragt.

Unterschrift

Unter Beachtung des Brandenburgischen Straßengesetzes ist Winterdienst durch die Kommune auf Fahrbahnen beschränkt, die sowohl verkehrswichtig als auch gefährlich sind. Dementsprechend erfolgt der Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich der separaten Radwege nach einem abgestimmten Szenario. Prioritär sind dabei die Fahrbahnen des sogenannten "Blauen Netzes" (Hauptverkehrsstraßen mit ÖPNV- Nutzung, Bundesstraßen und Gefahrenstellen) innerhalb einer Reaktionszeit von 3 Stunden zu beräumen. Die darüber hinaus für den kommunalen Winterdienst vorgesehenen Fahrbahnen sind mit einer Reaktionszeit von 5 Stunden zu bearbeiten. Nachgeordnet erfolgt dann die Beräumung von Plätzen, Querungen, Treppen usw. (überwiegend in Handarbeit).

Das mit dem kommunalen Winterdienst beauftragte Unternehmen (STEP) ist angehalten, eine Schiebemethode anzuwenden, die die Verkehrssicherheit auf den Fahrbahnen gewährleistet. Das bedeutet, es ist eine ausreichend breite Fahrgasse, welche die Sicherung des Fahrverkehrs gewährleistet, zu beräumen bzw. zu bestreuen.
Dies ist jedoch nicht immer und überall möglich, so dass die Inanspruchnahme von Nebenflächen zur Schneeablagerung, also auch von **Radschutzstreifen oder Parkstreifen**, nicht auszuschließen ist (insbesondere bei starkem und langanhaltendem Schneefall).
Auch ein Abfahren von Schnee (normale Schneemengen) ist aus Kostengründen und deren Auswirkung auf die Gebührenhöhe auszuschließen. Dies würde auch die Leistungsfähigkeit der Kommune überfordern.
Die STEP berücksichtigt dies bei der Touren- und Einsatzplanung dahingehend, dass bei Notwendigkeit eine Nachbearbeitung von Randbereichen der Fahrbahn nach Beendigung des Schneefalls erfolgt.
Die Pflichten gegenüber Radfahrern stellen keine höheren Anforderungen als gegenüber Autofahrern. Nach der gängigen Rechtsprechung müssen Verkehrsteilnehmer Beeinträchtigungen hinnehmen, die durch Witterungseinflüsse entstehen. Ein Rechtsanspruch auf dauerhaft von Schnee befreite Fahrbahnen kann nicht geltend gemacht werden.

2. Wie wird seitens der LHP als Auftraggeber die satzungsgemäße Durchführung des Winterdienstes kontrolliert?

Es erfolgt eine regelmäßige Tourenkontrolle durch die AG Straßenreinigung/Winterdienst. Hinweise zu notwendigen Nacharbeiten oder zu Mängeln kommen darüber hinaus auch über das Maerker-Portal. Innerhalb der Verwaltung sind an den Kontrollen weiterhin der Außendienst des Ordnungsamtes und der Bauhof beteiligt.
Die STEP ist verpflichtet, einen täglichen Nachweis der Winterdiensteinsätze (GPS-basiert) vorzuhalten. Mängel bei der Abarbeitung werden der STEP angezeigt und sind durch diese unverzüglich unter Nachweisführung zu beseitigen.

3. Welchen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um eine satzungsgemäße Reinigung auch der Radverkehrswege zu gewährleisten?

Die Reinigung der Radverkehrswege erfolgt satzungsgemäß. Insoweit die Frage auf die vertragsgemäße Leistungserbringung der STEP abzielt, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum beabsichtigt die Verwaltung die satzungsgemäße Durchführung des Winterdienstes sicherzustellen?

Siehe Beantwortung Frage 3

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt